



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

**Gegen Postzustellungsurkunde**

AUFGABENBEREICH BAUAUFSICHT



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-CL 0199/2016  
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 17.05.2017

db 1810517

**Bauvorhaben**

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, 3.300 kw

**Ort**

Lieg,

**Gemarkung**

Flur: 9, Flurst.: 2,3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrags vom 30.03.2016 wurde unter dem 10.04.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, in der Gemarkung Lieg, Flur: 9, Flurst.: 2,3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7 erteilt.

Diese Genehmigung wurde entsprechend der Ziffer II. Immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen, dort im Einzelnen

- Nebenbestimmung 1 zu Schall und Schatten in Bezug auf die Bereiche Schall und Schatten,
- Nebenbestimmung 2 zu Anlagensicherheit in Bezug auf den Bereich Anlagensicherheit
- Nebenbestimmung 11 zu Eisabwurf in Bezug auf den Bereich Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf
- Nebenbestimmung 19 zu Arbeitsschutz in Bezug auf den Bereich Arbeitsschutz

POSTANSCHRIFT  
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM  
TELEFONZENTRALE  
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE  
02671/61-111  
INTERNET  
WWW.COACHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606  
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06  
BIC MALADE51BKS

SPRECHZEITEN

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	FR.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	FR.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 15:00	Do.	07:30 - 17:30	FR.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE	14:00 - 16:00	FR.	07:30 - 12:30



jeweils unter einem Auflagenvorbehalt erteilt. Diese sehen nach Eingang der abschließenden Stellungnahme der SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht die zusätzliche Aufnahme von Auflagen vor.

Mit Schreiben vom 21.04.2017 hat die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht mitgeteilt, dass von dort keine Einwendungen bestehen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 17978/0417/1 vom 04.04.2017 des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Bucholz,
- Erklärung der Firma Windpark Lieger Wald GmbH & Co. KG vom 14.12.2016 zur Verwendung von Sägezahn hinterkanten an den Rotorblättern (Serrations),
- Schattenwurfgutachten Nr. 17913/0317/2 vom 31.03.2017 des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Bucholz,
- Erklärung der Firma Windpark Lieger Wald GmbH & Co. KG vom 05.04.2017 zur Verwendung einer Schattenwurf-Abschaltautomatik,
- Erklärung der Firma Windpark Lieger Wald GmbH & Co. KG vom 14.12.2016 zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf

unter Berücksichtigung der im Weiteren formulierten Nebenbestimmungen betrieben wird.

Auf dieser Grundlage werden nachträglich mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017, Az: BIM-CL 0199/2016 folgende Nebenbestimmungen verbunden:

## Schall

1. Die Schalleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 vom Typ Vestas V126-3.3MW (mit Serrations) mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 129 m dürfen entsprechend der o.g. Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 17978/0417/1 vom 04.04.2017 zur Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr antragsgemäß 105,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

(Hinweis: Gemäß o.g. Immissionsprognose wurde für die Serienstreuung 0,2 dB(A) und für die Unsicherheit der Vermessung 0,7 dB(A) angesetzt.)

2. Die o.g. beantragten Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 dürfen entsprechend Formular 7 der Antragsunterlage und der o.g. Schallimmissionsprognose zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr antragsgemäß nicht betrieben werden.
3. Die Abschaltung zur Nachtzeit muss automatisch (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Automatik ist selbsttätig ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben und in die Nachtabschaltung zu wechseln.
4. Da die beantragten Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 aus Gründen des Immissionsschutzes nachts abgeschaltet werden, müssen sie mit kontinuierlichen Aufzeichnungen geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl)

versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

5. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ( $\geq 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie), aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
6. Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlagen nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.
7. Der Betrieb mit Ablagerungen an den Rotorblättern (z.B. Eis) ist nicht zulässig, da dadurch die Lärmemissionen über die im Antrag berücksichtigten Werte erhöht werden können.

#### Hinweis zum Immissionsschutz:

Das Schalltechnische Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard-Bucholz, hat in der Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 17978/0417/1 vom 04.04.2017 für die nachstehend genannten Immissionsorte die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage des Schalleistungspegels von 105,2 dB(A) für die Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 für die Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr unter Berücksichtigung des Zuschlags von 2,1 dB für den oberen Vertrauensbereich ermittelt und dokumentiert (Zusatzbelastung):

IO	01	Treis-Karden	Gotteshäuserhof 2	tags:	39	dB(A)
IO	02	Treis-Karden	Gotteshäuserhof 1	tags:	40	dB(A)
IO	03	Lieg	Auf dem Stich 2	tags:	46	dB(A)
IO	04	Lieg	Auf dem Stich 1	tags:	44	dB(A)
IO	05	Lieg	Auf dem Stich 4	tags:	40	dB(A)
IO	06	Lieg	Hauptstraße 2	tags:	36	dB(A)
IO	07	Lieg	Hauptstraße 4	tags:	36	dB(A)
IO	08	Lieg	Hauptstraße 1	tags:	36	dB(A)
IO	09	Lieg	Im Hiltchen 6	tags:	37	dB(A)
IO	10	Lieg	In der Kaltem 1	tags:	35	dB(A)
IO	11	Lieg	Hauptstraße 52	tags:	35	dB(A)
IO	12	Lieg	Schulstraße 2	tags:	37	dB(A)

IO	13	Treis-Karden	Wochenendhaus	tags:	33	dB(A)
IO	14	Treis-Karden	Beurenhof 2	tags:	34	dB(A)
IO	15	Treis-Karden	Beurenkern	tags:	32	dB(A)

## Schatten

8. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 vom Typ Vestas V126-3.3MW (mit Serrations) mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 129 m sind entsprechend dem o.g. Schattenwurfgutachten Nr. 17913/0317/2 vom 31.03.2017 antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den maßgeblichen Immissionsorten

IO	03	Lieg	Auf dem Stich 2
IO	04	Lieg	Auf dem Stich 1
IO	05	Lieg	Auf dem Stich 4

bei Addition der Zeiten von allen beantragten, schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

### Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

9. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
10. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
11. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.